Klarstellungs- und Eränzungssatzung "Wiesweb"
sowie 1. und 2. Änderung (jeweils Erweiterung) der Ergänzungssatzung - rechtskräftige Fassung
M 1 : 1.000

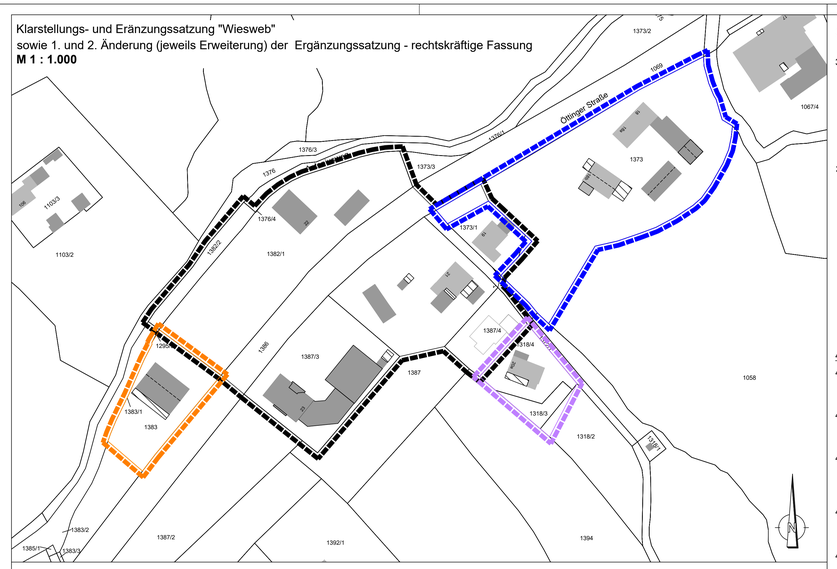

I.I PLANZEICHNUNG M 1:500

3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wiesweb"

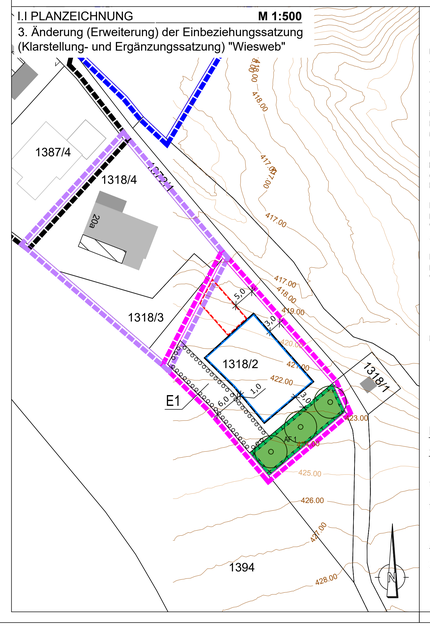

Präambel

Die Gemeinde Reischach im Landkreis Altötting erlässt auf Grund
- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wiesweb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wiesweb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist die Planzeichnung M 1: 1.000 vom __._.____ maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung
Die 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wiesweb" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB besteht aus der Planzeichnung (M 1: 1.000) mit zeichnerischem Teil und den planlichen und textlichen Festsetzungen vom __._.____.

Begründung
Der 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wiesweb" ist die Begründung vom __._.____ beigefügt.

Reischach, __._.____

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BauGB, § 23 BauNVO)

1.1 Baugrenze

1.2 Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

2.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) "Wiesweb" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

3.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

3.1 E1 — Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ortsrandeingrünung)

Pflanzung von pro angefangene 10 lfm ein Obstbaum oder Pflanzung einer 3-reihigen Strauchhecke aus Sträuchern (95%) und Heister (5%) auf mind. 50% der Länge der Grundstücksgrenze. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt IV.3.1 und 3.2 zu erfolgen.

3.2 AF 1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft = interne Ausgleichsflächen (gem. textliche Festsetzungen zu Punkt IV. 7.0)

interne Ausgleichsfläche AF 1 (gem. textliche Festsetzungen zu Punkt IV.7.0), Entwicklungsziel: Streuobstwiese

zu pflanzende Obstbäume

Obstbaum (Qualität mind. Halbstamm) nach Artenliste Punkt IV.3.1, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

Private Grünfläche = extensives Grünland gem. textl. Festsetzungen zu Punkt IV.7.1

4.0 HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- satzung "Wiesweb" (2007) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

4.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung- satzung "Wiesweb" (2007) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

4.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (Erweiterung) der Ergänzungsatzung "Wiesweb" (2010) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

4.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungs- satzung "Wiesweb" - 2. Erweiterung (2013) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

4.5 Flurstücksgrenze

4.6 1318/2 — Flurstücksnummer

4.7 Bestandsgebäude (Haupt- und Nebengebäude)

4.8 6,0 — Bemaßung

4.9 Höhenlinien Bestand (Abstand 100cm)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

1.1 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 BauGB, § 19 BauNVO)

1.1.1 GRZ max. zulässige Grundflächenzahl: max. 0,35

1.1.2 Innerhalb der Baugrenze ist max. ein Einzelhaus mit max. 2 Wohnungen zulässig.

2.0 GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden (bituminöse Befestigungen sind nicht zulässig).

3.0 WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3.1 Niederschlagswasser (Oberflächenwasser)
Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 18 BayWG und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nicht gegeben ist, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Allgemeines

Die nicht mit baulichen Anlagen überbauten privaten Flächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen grünordnerisch anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen.
Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt.
In den nicht mit baulichen Anlagen überbauten Flächen ohne Pflanzauflagen und um die Gebäude sind ergänzend für zusätzliche Bepflanzungen Ziergehölze, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zugelassen.

Für freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen:
Pflanzdichte 1 Stück / 1,5 m² bei Reihenpflanzung.

Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulpflanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen.

Pflanzqualitäten:	Bäume II. Ordnung:	Hochstamm, 3xv., STU 12 - 14 cm oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm
	Obstbäume:	Hochstamm, 3xv. StU 12-14 oder Halbstamm
	Sträucher:	2xv., 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm

2.0 DURCHGRÜNUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1 Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum und 3 Sträucher zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden!). Die Obstbäume, die durch die planlichen Festsetzungen unter Punkt II. 3.1 festgesetzt sind, dürfen angerechnet werden.

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Bäume II. Ordnung:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus domestica	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche, auch in Sorten
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
alle Obst- und Nussbäume (Mindest-Pflanzqualität: Halbstamm)	
Obstbäume	als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten
Juglans regia	Walnuss als Sämling

3.2 Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Kätzchen-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landschaftsfremde Baumarten wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.

5.0 PFLANZENSCHUTZ- UND DÜNGEMITTEL
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

6.0 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ
(§ 9 Abs. 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Für die Außenbeleuchtung des geplanten Gebietes, einschließlich der eventuellen Werbeträger, werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur von 2.700 bis max. 3.000 Kelvin) festgesetzt. Ebenso muss das Lampengehäuse zur Minimierung der Störwirkung gekapselt und nach oben abgeschirmt sein.

6.2 Zeitliche Festsetzung zur Entnahme von Gehölzen
Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten sind Gehölzbestände, die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens absehbar betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu entfernen.

7.0 AUSGLEICHSFLÄCHE
(§ 1a Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

7.1 Der zu erbringende Ausgleichsbedarf wurde nach dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" in der Fassung von 2021 in Verbindung mit der Biotopwertliste zur Bayerischem Kompensationsverordnung berechnet. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist mit 846 Wertpunkten auszugleichen.

Für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wird eine interne Ausgleichsfläche mit nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt. Die Ausgleichsfläche AF 1 befindet sich auf den Flur-Nrn. 1318/2, Gemarkung Reischach. Auf der Ausgleichsfläche AF 1 auf einer Gesamtfläche von ca. 170 m² können 846 Wertpunkte erbracht werden. Der Eingriff ist somit ausgeglichen.

Allgemeine Maßnahme für die Ausgleichsfläche A1:
Die Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege und allgemeine Maßnahmen sind durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.
Zur Sicherstellung der Herstellungs- und Entwicklungspflege ist im Grundbuch der betroffenen Grundstücke eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit und eine Reallast zugunsten der Gemeinde einzutragen.

Entwicklungsziel:
Streuobstwiese mit standortgerechten, regionaltypischen Obstgehölzen im Komplex mit extensivem Grünland (B432; 10-2=8WP)

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen:
- Pflanzung von regionaltypischen Obstgehölzen, 3 Stück; Pflanzgrube 1,5x1,5x0,8m, Grubensohle grobschollig gelockert für Wasserabzug
- Abstand der Bäume zueinander: 10-12m
- Anwuchspflege der Gehölze in den ersten 3 Jahren
- ausgefallene Pflanzen müssen spätestens in der nächsten Vegetationsperiode in der angegebenebenen Qualität ersetzt werden
- 3-4-malige Mahd im ersten Jahr zur Extensivierung des Grünlandes
- ab dem 2. Jahr: 2-malige Mahd, 1. Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt ab 01.09.
- Entfernung des Schnittgutes
- keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel
- die Verwendung eines Schlegelmähers ist nicht erlaubt

V. HINWEISE

1.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

Bäume I. Ordnung:	Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Bäume II. Ordnung:	Baumgruben: 150 x150 x 80 cm
Sträucher:	Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
Rasen:	Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

2.0 GRENZABSTÄNDE
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

Zu Nachbargrundstücken:	2,0 m	bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
	0,5 m	bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken:	4,0 m	bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
	2,0 m	bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnitts des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwiesen.

3.0 BODENDENKMÄLER
Innerhalb des Geltungsbereiches der Erweiterung der Ergänzungssatzung sind keine Bodendenkmäler kartiert bzw. bekannt. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG sind meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

4.0 ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT
Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dulden.

5.0 HOCHWASSER / STARKREGENEREIGNISSE
Ein grundsätzliches Risiko für Hochwasser (Starkregenereignisse, Hochwasser, Kanalrückstau, Grundhochwasser) kann nicht ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch einem wassersensiblen Bereich. Eine Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen kann nicht angegeben werden.
Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten und Überschwemmungen empfohlen:
- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
- Alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude sind bis zu den relevanten Höhen zu verschließen.
- Unterkellerungen sollten wasserdicht ausgeführt werden.
- Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

Hierzu ist die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums zu beachten (www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer Elementarschadens-versicherung wird empfohlen.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bau- und / oder Niederschlagswasser ist im Zuge der Erschließung und des Betriebs der Vorhaben nicht auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke zu leiten.

6.0 AUSHUBARBEITEN/ ALTLASTEN / BODENSCHUTZ
Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in der freien Landschaft abgelagert werden darf.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine maximale Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und max. 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.

Auf den hier überplanten Flächen sind keine Altlasten kartiert sowie nach derzeitigem Kenntnis-stand keine altlastverdächtigen Flächen bekannt, und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

7.0 PERFLUOROCTANSÄURE (PFOA)
Auch wenn das Satzungsgebiet nicht in dem ursprünglich ermittelten PFOA-Belastungsgebiet liegt, wird hiermit darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung in der PFOA-Analytik sowie der Zuordnungswerte für die Verwertung von PFOA-haltigem Erdaushub durch das Landesamt für Umwelt im Juli 2022 nicht ausgeschlossen werden kann, dass bodenschutz- und abfallrechtlich relevante PFOA-Konzentrationen auch außerhalb des ermittelten Belastungsgebietes vorliegen können.
Die aktuellen Regelungen des Landkreises Altötting zur PFOA-Problematik sind einzuhalten.

8.0 BELEUCHTUNGSANLAGEN
Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten. Auch auf die Verwendung von insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen wird hingewiesen.

9.0 REGENWASSERNUTZUNG
Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

10.0 LUFTWÄRMEPUMPEN
Hinsichtlich etwaiger Aufstellung von Luftwärmepumpen wird auf den Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assisten zum Leitfaden (http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

ZUGÄNGLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC.
Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften auf die die Satzung in ihren planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Gemeinde bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.

Übersichtslageplan o. M.

M 1:1.000 / 500

3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung (Klarstellungs- und Ergänzungs-satzung) "Wiesweb"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Gemeinde Reischach
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt auf digitaler Flurkarte des Vermessungsamtes vom 10/2025

Koordinatensystem: UTM32

Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus den Zeichnungen und Text abgeleitet werden

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Verfahrensvermerke zur
3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb", Gemeinde Reischach

1. Der Gemeinderat von Reischach hat in der Sitzung vom 30.04.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" in der Fassung vom 30.04.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3. Der Entwurf der 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" in der Fassung vom 30.04.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... die 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

   Reischach, den .....

   (S)

   .....
   (Alfred Stockner, Erster Bürgermeister)

5. Ausgefertigt

   Reischach, den .....

   (S)

   .....
   (Alfred Stockner, Erster Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 3. Änderung (Erweiterung) der Einbeziehungssatzung "Wiesweb" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   Reischach, den .....

   (S)

   .....
   (Alfred Stockner, Erster Bürgermeister)

Entwurfsbearbeitung: 30.04.2026
Entwurfsverfasser:

JOCHAM KESSLER KELLHUBER
Landschaftsarchitektur Stadtplanung GmbH
Am Sportplatz 7 Josef-Straubinger-Weg 3 b
94547 Iggensbach 84571 Reischach
08503 20 141 0 08670 91 87 666
info@jocham-kellhuber.de
www.jocham-kellhuber.de

JOCHAM
KESSLER
KELLHUBER